

Merkblatt

Zur hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

Trinkwasser ist Wasser für den menschlichen Bedarf und das wichtigste Lebensmittel. Es kann nicht ersetzt werden. (Eingangs- und Leitsatz der DIN 2000).

Mit diesem Leitsatz bringt die DIN 2000 die Wichtigkeit des Trinkwassers auf den Punkt. Deshalb kommt dem Trinkwasser ein besonderer Schutz zu. Umso wichtiger sind die Überwachung der Qualität des Trinkwassers und die Pflege der verwendeten Trinkwasserleitungen und Bauteile.

Daher gilt es, gerade auch bei öffentlichen Veranstaltungen darauf zu achten, dass nur zugelassene Werkstoffe und Materialien zum Einsatz kommen und ein höchstmögliches Maß an Hygiene eingehalten wird. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung sind durch die aktuelle Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und technische Regelwerke festgelegt.

Technische Vorgaben zur Erstellung einer Versorgungsanlage

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erfstadt nur Standrohre der Stadtwerke Erfstadt eingesetzt werden. Diese Standrohre besitzen eine Sicherungseinrichtung (Systemtrenner BA), die ein Rückfließen von Brauch- oder Schmutzwasser verhindert. Dieses wird nach jeder Ausleihe, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und gereinigt.

Bei der Installation der Verteilungsanlage ist die Mitwirkung eines beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installateurs erforderlich.

Die Installationsmaterialien, wie Rohre, Schläuche, Armaturen und auch das Standrohr sind peinlichst sauber zu halten und auf Beschädigungen oder Undichtigkeiten zu prüfen. Sie sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität, z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken u.a., an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können. Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. vom Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen und eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparente) sind für den Einsatz nicht zulässig!!

Die verwendeten Materialien wie Rohre, Schläuche und Armaturen müssen für das Trinkwasser bzw. für Lebensmittel geeignet sein und bedürfen einer entsprechenden Zulassung und Zertifizierung. Sie dürfen zudem keine Beschädigungen aufweisen. Geeignete Materialien müssen mit den Prüfzeichen DIN-DVGW gekennzeichnet, Schläuche darüber hinaus KTW/DVGW-W 270 geprüft sein. Entsprechende Zertifikate und Bescheinigungen können bei den Herstellern/Händlern bezogen werden und sind bei Kontrollen vorzulegen. Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden indem z. Bsp. Auflagen geschaffen werden. Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes, d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen, zulässig. Fest angeschlossene Geräte oder Apparate sind mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

Nach Beendigung des Trinkwasserbezuges und der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Grundsätzliches zum Betrieb einer zeitweiligen Versorgungsanlage

Wir als Trinkwasserversorger liefern einwandfreies Trinkwasser. Ab der Übergabestelle (Standrohr) sind die Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Die Verantwortlichen haben nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Für den Betreiber/Benutzer (Festzeltbetreiber, Imbiss-Stände, Getränkewagen u.a.) besteht eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises. Die Meldung kann formlos erfolgen.

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 6 der Trinkwasserverordnung 2001 heißt es:

Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zur zeitweisen Wasserverteilung nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sind verpflichtet, die Errichtung oder Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises behält sich ggf. kostenpflichtige Überprüfungen der in Frage kommenden Betriebe einschließlich der Durchführungen von Wasseruntersuchungen vor.

Da zur Trinkwasserversorgung die Standrohre und Unterflurhydranten der Stadtwerke Erftstadt desinfiziert werden, benötigen wir Vorlaufzeit. Die Ausleihe eines Trinkwasserstandrohres ist somit mindestens 2 Wochen vorher anzumelden.